

Mitteilung	5896/2020	Fachbereich 2 Herr Seiler
Vorstellung Satzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Mayen		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Jugendhilfeausschuss		

Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt gemäß § 70 SGB VIII zusammen mit der Verwaltung des Jugendamtes die Aufgaben der behördlichen Einheit Jugendamt wahr. Die Verwaltung des Jugendamtes stellt dabei den behördlichen Teil, der Jugendhilfeausschuss den politischen Teil der Arbeit dar.

Der Jugendhilfeausschuss - als Teil der zweigliedrigen Behörde Jugendamt – weist eine Besonderheit in der Zusammensetzung auf. Er spiegelt nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft wider und ist im Übrigen von Vertretern der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürgern besetzt. Mit dieser Organisationsstruktur sollen die Fachlichkeit sowie die Beteiligung der Bürger an den Entscheidungen in der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt werden.

Die Einzelheiten der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses finden sich in § 71 SGB VIII, sowie aus der hierauf erlassenen Satzung.

Gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mayen in der Fassung vom 25.06.2014 besteht der Jugendhilfeausschuss aus 15 stimmberechtigten und mindestens 12, höchstens 22 beratenden Mitgliedern. Eine Auflistung über die Ausschussmitglieder, sowie die Satzung für das Jugendamt der Stadt Mayen sind in der Anlage beigefügt (Anlage).

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien
- Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- der Jugendhilfeplanung und
- der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat

bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.

Anhand einer Präsentation wird die Struktur des Jugendhilfeausschusses aufgezeigt.